

Text Teil B

1. Es sind nach Art der Nutzung zulässig :

SO CAMPINGPLATZGEBIET

FERIENCAMPING 1.4. - 31.10.

Dauerplätze und Touristik

WINTERCAMPING 1.11. - 31.3.

Winterabstellplätze

2. Auf dem Campingplatz sind bis zu maximal 594 Standplätze zulässig.
3. Auf den Standplätzen sind nur die nach § 1 Abs.2 Satz 1 der Zelt- und Campingplatzverordnung (in der Fassung vom 01.03.1988) genannten mobilen Freizeitunterkünfte zugelassen.
Die Aufstellung von Mobilheimen oder die in § 1 Abs.2 Satz 2 genannten Wohnanhänger sind nicht zugelassen.
Die Unterkünfte müssen so beschaffen sein, und so aufgestellt werden, daß sie jederzeit ortsveränderlich sind.
Freizeitunterkünfte, die zur Winterabstellung auf den Standplätzen verbleiben sollen, müssen sich für deren Dauer in einem Zustand befinden, der deren jederzeitige Ortsveränderlichkeit ermöglicht.
4. Auf der **SO** - Fläche für Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung des Campingplatzgebietes sind zugelassen:
Aufenthaltsräume (beheizbare Aufenthaltsräume für Wintercamping),
bauliche Anlagen für Spiel-, Sport- und Freizeitaktivitäten, Sanitäranlagen, Restaurant, Kiosk und [REDACTED]
[REDACTED] zwei Betriebswohnungen (maximal je 60 m²) für die Platzwarte.
- 4.1 Auf der **SO** - Fläche für Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung des Campingplatzgebietes sind nur Sanitäranlagen zugelassen.
5. Nebenanlagen sind gemäß § 14 (1) BauNVO ausgeschlossen. Dazu gehören insbesondere in Verbindung mit den Freizeitunterkünften An- und Umbauten wie feste Sockelverkleidungen und Schutzdächer, Vorlauben, Holzflechtzäune.
Auch das Aufschütten von Erdwällen ist nicht zulässig, es sei denn, diese Maßnahmen lassen sich aus dem Grünordnungsplan ableiten.
Ausgenommen sind Nebenanlagen nach § 14 (2) BauNVO (Nebenanlagen zur Versorgung mit Strom, Gas, Wasser und zur Ableitung von Abwasser).
Auf den Flächen für Gemeinschaftsanlagen sind Terrassen, Pflanzpergolen sowie Wind- und Sichtschutzwände in Verbindung mit den baulichen Anlagen zugelassen.
6. Sockelhöhe der baulichen Anlagen höchstens 50 cm über gewachsenem Grund.
7. Die Bepflanzung muß aus standortgerechten Sträuchern und Laubgehölzen bestehen und ist nach Maßgabe des zu dieser Bebauungsplansatzung gehörenden Bepflanzungsplanes und nach dem Grünordnungsplan (in der Anlage zur Begründung) anzulegen und zu unterhalten.
Die Bepflanzungen - insbesondere Einzelbäume - dürfen nicht wegen möglicher Sichtbehinderung gekappt werden.
8. Für Spiel- und Ballspielplatz in der Grünzone östlich des Feldweges wird zur Vermeidung von Lärmbelästigungen eine Benutzungsbeschränkung festgesetzt.
(Spielzeiten von 9 - 13 und 15 - 20 Uhr z.B.)